

# Regierungsratsbeschluss

vom 29. Oktober 2024

Nr. 2024/1732

KR.Nr. A 0110/2024 (BJD)

## **Auftrag Freddy Kreuchi (FDP.Die Liberalen, Balsthal): Regionale Baukommission ermöglichen Stellungnahme des Regierungsrates**

---

### **1. Auftragstext**

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Vorlage zur Überarbeitung der massgeblichen Rechtsgrundlagen auszuarbeiten, welche die Einsetzung regionaler (überkommunaler) Baukommissionen ermöglicht und die Delegation der baubehördlichen Aufgaben an andere Gemeinden erlaubt.

### **2. Begründung (Vorstosstext)**

Besonders im Bereich der Bauverwaltung fällt es den (kleineren) Gemeinden im Kanton Solothurn vermehrt schwer, geeignetes und ausreichend qualifiziertes Personal zu rekrutieren. Dies ist zum einen auf den sich deutlich abzeichnenden Fachkräftemangel zurückzuführen. Zum anderen können besonders kleinere Gemeinden keine genügend attraktiven Arbeitspensen anbieten, wodurch sich die Stellenbesetzung zusätzlich erschwert. Durch einen regionalen Zusammenschluss einzelner Bauverwaltungen kann zumindest dem zweiten Problem Abhilfe geschaffen werden. Durch die Zusammenarbeit mehrerer Gemeinden in diesem Bereich können sowohl attraktive Arbeitspensen als auch sinnvolle organisatorische Strukturen (unter anderem Stellvertretungslösungen) geschaffen werden, was die Resonanz auf eine Stellenausschreibung deutlich erhöhen würde.

Ein Hindernis für einen Zusammenschluss mehrerer Gemeinden in diesem Bereich stellt jedoch die Tatsache dar, dass nach aktueller Rechtslage weiterhin sämtliche am Verbund teilnehmenden Gemeinden über eine eigene Baukommission oder Bauverwaltung verfügen müssen. Dies führt dazu, dass die regionale Zusammenlegung verschiedener Bauverwaltungen wohl die Voraussetzungen auf dem Stellenmarkt verbessert, daraus jedoch keine wirkliche Effizienzsteigerung resultiert. Beispiel: würden sich die acht Gemeinden des Bezirks Thal dazu entscheiden, ihre Bauverwaltungen zusammenzulegen, müssten nach wie vor acht verschiedenen Baukommissionen bedient werden, woraus ein riesiger administrativer Aufwand für die Vor- und Nachbereitung sowie die Durchführung der zahlreichen Baukommissionssitzungen resultieren würde.

Durch die Ermöglichung einer gleichzeitigen regionalen Zusammenlegung der einzelnen Baukommissionen könnte der erwähnte hohe administrative Aufwand deutlich reduziert werden. Die daraus resultierende Effizienzsteigerung und die damit verbundene Schonung der (finanziellen) Ressourcen würden für die Gemeinden einen zusätzlichen Anreiz zur vermehrten regionalen Zusammenarbeit in diesem Bereich schaffen. Gleiches gilt, wenn einzelne (kleinere) Gemeinden ihre baubehördlichen Aufgaben an eine Leitgemeinde übertragen könnten, da dadurch der administrative Aufwand ebenfalls auf ein Minimum reduziert werden könnte. Aus diesem Grund wird der Regierungsrat beauftragt, eine Vorlage zur Überarbeitung der massgeblichen Rechtsgrundlagen auszuarbeiten, welche die Einsetzung regionaler (überkommunaler)

Baukommissionen ermöglicht und die Delegation der baubehördlichen Aufgaben an andere Gemeinden erlaubt.

### 3. **Stellungnahme des Regierungsrates**

In der Solothurnischen Gemeindefusion sind gegenwärtig vier Organisationsformen bekannt, wie die Funktion der «Baubehörde» nach § 2 Abs. 2 der Kantonalen Bauverordnung vom 3. Juli 1978 (KBV; BGS 711.61) bzw. der «Gemeindebaubehörde» nach § 135 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) wahrgenommen werden kann:

- Gemeinden, die allein über eine Baukommission verfügen, die entweder alle Aufgaben selbst erledigt oder diese teilweise auch durch Vertragspartner (z.B. ein Ing.-Büro) erfüllen lässt (externe Unterstützung).
- Gemeinden, die nebst der Baukommission über eine hauptamtliche Bauverwaltung verfügen. Das kann ein Bauverwalter im Teilpensum sein, ebenso gut aber auch eine Verwaltungseinheit mit mehreren/vielen Stellen, wobei letztere aber immer nur die «Vorarbeit» leistet, der Entscheid immer bei der Baukommission liegt (verfügende Behörde ist ausschliesslich die Baukommission).
- Gemeinden, die nebst der Baukommission über eine hauptamtliche Bauverwaltung verfügen, wobei der letzteren eine beschränkte Entscheidkompetenz zukommt. So etwa verhält es sich in der Stadt Solothurn, wo - etwas vereinfacht dargestellt - das Stadtbauamt über Bauvorhaben befindet, gegen welche keine Einsprachen erlangen sind.
- Schliesslich gibt es Gemeinden, die gänzlich auf eine Baukommission verzichten und die Funktion der «Baubehörde» einzig durch eine hauptamtliche Bauverwaltung erfüllen lassen.

Gemeindeübergreifende Lösungen sind bzw. waren beispielsweise aus dem Niederamt bekannt: So verfügten die Gemeinden Winznaun und Trimbach eine Weile lang je über eine eigene Baukommission, die Vorarbeit wurde aber für beide Kommissionen vom Bauamt Trimbach geleistet.

Darüber hinaus gehende gemeindeübergreifende Lösungsansätze, wonach eine Gemeinde im Namen einer anderen Gemeinde über Bausachen entscheidet, lässt die aktuelle Gesetzgebung (§ 2 Abs. 2 KBV) jedoch nicht zu. So wäre es bspw. unzulässig, dass die Gemeinde Beinwil gänzlich auf eine Baukommission und eine Bauverwaltung verzichtet und die entsprechenden Kompetenzen der Baukommission der Gemeinde Büsserach überträgt. Die Gesetzgebung wurde so ausgestaltet, dass jede Gemeinde über eine eigene «Gemeindebaubehörde» verfügen muss.

Dem Regierungsrat ist bekannt, dass in den Gemeinden vermehrt der Wunsch aufkommt, gemeindeübergreifende Lösungen zu realisieren. Die im Vorstoss vorgebrachten Argumente sind zutreffend und auch nachvollziehbar. Es rechtfertigt sich folglich, die gesetzlichen Grundlagen bei nächster Gelegenheit im Sinne des Auftragstextes anzupassen.

Abschliessend sei darauf hingewiesen, dass insbesondere denjenigen Gemeinden, welche nicht mehr oder nur mit grosser Mühe in der Lage sind, ihre gesetzlich vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen, die Koordinationsstelle für Gemeindefusionen (Amt für Gemeinden) bei der Evaluation von Zusammenschlüssen (sprich Gemeindefusionen) Unterstützung bieten kann. Die Unterstützung besteht in der Beratung und in der Begleitung solcher Zusammenschlüsse wie auch in der Leistung von Fusionsbeiträgen.

#### 4. **Antrag des Regierungsrates**

Erheblicherklärung.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

#### **Vorberatende Kommission**

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

#### **Verteiler**

Bau- und Justizdepartement (vs)  
Bau- und Justizdepartement (bk)  
Amt für Raumplanung  
Amt für Gemeinden  
Aktuariat UMBAWIKO  
Parlamentsdienste  
Traktandenliste Kantonsrat